Nr. 174. XXXIV. Jahrgang

Abend-Ausgabe.

Dienstag, 4. April 1905

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Die Freisprechung des Jesuitenordens.

Herr Dasbach darf triumphieren; er behält seine 2000 Gulden, die er etwas wagehalsig für den Nachweis „ausloobte", daß sich der Satz: „Der Zweck heiligt die Mittel" in jesuitischen Schriften finde. Das Trierer Landgericht führte den kniffligen Begriff der „einseitigen" Wette in die Praxis ein, um den Grafen Hoensbroech mit seinem Anspruch abzuweisen. Das Kölner Oberlandesgericht war mutiger, es ist dem Problem selbst auf den Leib gerückt, und es hat, wie schon gemeldet, gegen Hoensbroech entschieden.

Wie konnte das Oberlandesgericht zu dieser Entscheidung kommen, so mußte sich jeder fragen, der die zahlreichen Nachweise des Grafen Hoensbroech über diesen Anspruch geprüft hatte? Der Auszug, den die „Köln. Volksztg." aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes gab, war wenig klar. Die Entscheidung liegt uns jetzt in einem längeren Auszuge vor und läßt den Gedankengang des Oberlandesgerichtes doch in einem etwas anderen Lichte erscheinen. Die Verwunderung über das Urteil wird dadurch freilich nicht geringer. Das Kölner Oberlandesgericht ist zur Freisprechung Dasbachs gelangt, indem es von folgenden Voraussetzungen ausging:

Die in der Rixdorfer Versammlung vom Beklagten Dasbach angekündigte Auslobung hatte den Inhalt, daß der Beklagte demjenigen 2000 Gulden zahle, der eine Stelle aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermöge, worin die Jesuiten den Grundsatz lehrten: „Der Zweck heiligt die Mittel." In seiner Erklärung vom 16. April 1903 erläuterte der Beklagte dies dahin, daß der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" in dem Sinne verstanden werden solle, in welchem er dem Jesuitenorden angedichtet werde, nämlich, daß jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, nur als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde. Kläger acceptierte in seiner Erklärung vom 22. Mai 1903 diese Auslegung. Damit waren sich die Parteien über den Sinn, in welchem der Satz „Der Zweck heiligt die Mittel" hier verstanden werden solle, einig. Kläger behauptet nun aber, daß ihm schon dann die Belohnung zustehe, wenn er im Wege der Schlußfolgerung den Nachweis erbracht habe, daß die Jesuiten den fraglichen Grundsatz lehren, daß also der Grundsatz virtuell in den jesuitischen Schriften enthalten sei, während der Beklagte behauptet, Kläger müsse nachweisen, daß an irgend einer Stelle in den jesuitischen Schriften der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" wenn auch nicht gerade mit diesen Worten, so doch ausdrücklich (formell) ausgesprochen sei. Da es sich bei der Auslobung nur um eine einseitige Willenserklärung handelt, welche schon den Auslobenden verpflichtet, nicht aber um einen Vertrag, so kann der Beklagte einzig und allein als Interpret dessen in Frage kommen, was er als Gegenstand seiner Auslobung gewollt hat. Selbstverständlich darf seine Auslegung nicht mit dem Sinne und dem Wortlaute seiner ursprünglichen Erklärung in Widerspruch stehen. Die Auslegung, welche der Beklagte gibt, befindet sich aber nicht nur nicht mit Sinn und Wortlaut seiner in Rixdorf abgegebenen Erklärung im Widerspruch, sondern letztere kann bei verständiger Würdigung nicht anders aufgefaßt werden. Wenn nämlich der Satz „Der Zweck heiligt die Mittel" nach der übereinstimmenden Ansicht der Parteien hier so verstanden werden soll — und so ist er in der Tat stets den Jesuiten von ihren Gegnern zum Vorwurf gemacht worden —, „daß jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch zu einer erlaubten werde, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen", also irgend eines guten Zweckes ohne Wahl und ohne Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, und wenn dann laut der Rixdorfer Erklärung der Beklagte den Nachweis irgend einer Stelle aus jesuitischen Schriften verlangt, wo dieser Grundsatz gelehrt wird, so muß notwendig an dieser Stelle geschrieben stehen, daß alle an sich verwerflichen Handlungen zur Vollbringung zu irgend einem guten Zweck unter allen Umständen erlaubt seien, mit anderen Worten, der Satz muß als Grundsatz an der betreffenden Stelle gleichgültig zwar mit welchen Worten, in welcher Form, aber ausdrücklich (formell) ausgesprochen sein. Somit ist das thema probandum der Auslobung scharf vorgezeichnet: Wer die von Beklagten ausgesetzte Belohnung beanspruchte, mußte den Nachweis geführt haben, daß an irgend einer Stelle der Jesuitenschriften ausdrücklich und ganz allgemein (formell) der Grundsatz ausgesprochen ist, daß jede an sich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie als Mittel zur Erreichung irgend eines guten Zweckes vollbracht wird, erlaubt werde.

Auf Grund dieser Voraussetzungen, die an sich schon die Erringung des Dasbach-Preises so gut wie unmöglich machen, prüft nun das Gericht die einzelnen von Grafen Hoensbroech beigebrachten Beweisstellen, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß an keiner dieser Stellen der Grundsatz ausgesprochen sei, daß jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zu Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, erlaubt sei. Der Kläger habe also den Belohnung sei daher unbegründet, und es war sonach aus tatsächlichen Gründen die Zurückweisung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil erster Instanz begründet.

Formell oder virtuell, nach diesem Schema wurde Herr Dasbach freigesprochen. Für die Oeffentlichkeit ist es aber herzlich gleichgültig, ob sich der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" in dieser oder jener Gestalt im Jesuitenorden bemerkbar macht. Wir sind weit entfernt, die Bedeutung dieser Streitfrage zu überschätzen; nur dagegen möchten wir uns wenden, daß aus der einer geschickten Formulierung zu verdankenden Freisprechung Dasbachs irgend welche günstigen Rückschlüsse auf die Moral des Jesuitenordens gezogen werden.

---

* Einen interessanten, aber nicht ganz einwandfreien Weg zur Bekämpfung der **Schäden des Submissionsverfahrens** wollen die Tischlermeister und Holzindustriellen in Hannover einschlagen. Der dortige Ortsverband des Arbeitgeberschutzverbandes dieses Gewerbes hat nämlich kürzlich folgende Resolution beschlossen:

„Unterzeichnete verpflichten sich, zwecks Reformierung des öffentlichen Submissionsverfahrens, wo und wann sie sich auch an Submissionen beteiligen, ehrenwörtlich zu nachstehendem Selbstschutz: Bei öffentlichen Submissionen 1 Prozent, im Falle des Zuschlages jedoch 2 Prozent ihrer Offertsumme in eine Kasse zu zahlen, wenn ihre Offerte sich über 20 Prozent von der Mittellinie abbewegt hat, welche sich aus den Offerten der sich zu gleicher Buße verpflichtet habenden Kollegen ergibt. Die Buße wächst um je 1 Prozent, bei weiterer Entfernung von der gedachten Mittellinie um je weitere 10 Prozent. Die Kasse wird von einem selbstgewählten Treuhänder verwaltet und zu gleichen Teilen unter diejenigen Submittenten ausgeschüttet, die sich zu obiger gleicher Buße schriftlich und ehrenwörtlich hiermit verpflichtet haben. Die Unterzeichneten sehen in dieser Zügelung der freien Konkurrenz den Ausgangspunkt zu einer gesunden Reformierung des Submissionswesens, soweit sie durch Selbsthilfe möglich ist. Sie hoffen, daß dieselbe auch von allen anderen Berufen, in allen Städten und Orten Deutschlands angestrebt und der Allgemeinwirkung halber in derselben Form angenommen wird. Sie sind der Ueberzeugung, daß der anfänglich vielleicht nur kleine praktische Nutzeffekt bei allgemeiner Zustimmung aller Produzenten und Lieferanten des Vaterlandes eine große moralische Wirkung erzielt und imstande ist, auch die Behörden an ihre Pflicht zu erinnern, ihrerseits nunmehr endlich ein neues, ihnen selbst, dem Gemeinwohl und den Produzenten zugute kommendes Submissionsverfahren einzuführen."

Auf diesem Wege läßt sich vermutlich eine größere Gleichförmigkeit der Angebote erreichen, aber die Kosten dürften dem Staat und den Gemeinden auferlegt werden. Wir glauben deshalb auch kaum, daß sich die Behörden solche Abmachungen, die nur zu leicht eine freie Submission vereiteln, auf die Dauer gefallen lassen würden.

---

* Zur Neuregelung unserer **vertragsrechtlichen Beziehungen zu Amerika** schreibt die Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen: Während bei den nunmehr verabschiedeten Verträgen mit europäischen Staaten die Vereinbarungen über die Höhe der Zölle das Interesse fast ausschließlich in Anspruch nahmen, kompliziert sich bei den Verhandlungen mit Amerika die Sachlage dadurch, daß nicht nur der Betrag der Zölle, sondern auch das Zollverfahren zur Erörterung gestellt werden muß. Aus den Beschwerden der deutschen Zollindustrie über die amerikanische Zollpraxis gewinnt man den Eindruck, daß es auf diese Seite der Sache fast noch mehr ankommt als auf die Herabsetzung der tarifmäßigen Zölle. Die willkürliche Erhöhung des in den Fakturen angegebenen Wertes der Waren seitens der Appraiser dauert trotz alles formalen Entgegenkommens der amerikanischen Regierung fort; ja gerade aus allerneuester Zeit liegen wieder Fälle vor, die leider als recht krasse bezeichnet werden müssen. So beklagt sich eine führende Firma der Textilbranche, die seit Jahren einen baumwollenen Damasthandtuchstoff zu ca. 30 Pfennig nach Amerika geliefert hat, darüber, daß gerade zu der Zeit, als der Preis der Baumwolle seinen Tiefstand erreichte, der Zollpreis der angeführten Ware von 30 auf 45 Pfennig erhöht worden sei. Der Zoll stellte bisher schon 40 Prozent des Wertes dar, durch willkürliche Abänderung des in der Faktur angegebenen Warenpreises wurde er auf 60 Prozent hinaufgeschraubt. Rechnet man die außerdem noch verhängte Zollstrafe hinzu, so erreicht die Zollbelastung eine Höhe von 80 Prozent des Wertes. Daß derartige Fälle im höchsten Grade verbitternd wirken müssen, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Absicht ungerechtfertigter Schikanen liegt dem amerikanischen Gesetz und der amerikanischen Regierung fern; umsomehr sollte man annehmen, daß es möglich sein müßte, den begründeten Forderungen eines befreundeten Staates in loyaler Weise entgegenzukommen.

---

* Das **Schmiergelderunwesen** ist kürzlich vom Oberlandesgericht in Köln in einem bemerkenswerten Erkenntnis verurteilt worden. Die „Köln. Ztg." berichtet darüber:

Ein Ingenieur war vom 1. April 1898 ab als technischer Leiter der neueingerichteten Waggonfabrik des Grafenberger Walzwerkes mit einem Jahresgehalt von 6000 Mark, Gewinnbeteiligung von 7½ bis 12½ vom Hundert und freier Wohnung angestellt. Am 24. Dezember 1898 entließ das Werk ihn, ohne ihm das Gehalt für die Vertragszeit zu zahlen, weil er durch unbefugtes Verlassen des Dienstes einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses gegeben habe. Seine Klage auf Zahlung seines Gehaltes für die ganze Vertragszeit wurde vom Landgericht Düsseldorf abgewiesen. In der Berufungsinstanz brachte die Beklagte als weiteren Entlassungsgrund vor, daß der Kläger nach der Eingehung des Dienstvertrages Schmiergelder angenommen habe. Der Kläger wandte dagegen ein, daß die Gewährung derartiger „Gratifikationen" allgemein üblich, und die Beklagte dadurch nicht benachteiligt worden sei. Das Kölner Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Aus den Urteilsgründen ist folgendes hervorzuheben: Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß der Kläger einer Firma zu Altona, bei der er früher angestellt war, Aufträge der seiner Leitung unterstellten Waggonfabrik auf seine Empfehlung zuführte und hierfür Gratifikationen der Altonaer Firma erhielt. Das Gericht sieht in dieser Handlungsweise einen groben Vertrauensmißbrauch und deshalb nach § 133c der Gewerbeordnung einen Grund zur sofortigen Entlassung. Der Kläger, der mit hohem Gehalt als selbständiger Leiter eines großen Betriebes angestellt war, war verpflichtet, unbeeinflußt von eigennützigen Beweggründen, nur den Vorteil seiner Dienstherrin zu suchen. Die Beklagte mußte sich darauf verlassen, daß er den ihr aus Anlaß des Vertrages gegebenen Rat lediglich auf Grund sonstiger Erwägungen erteilte und mit keiner der von ihm benannten Firmen — falls er mehrere benannt hat — in einer ihr unbekannten, ihm Vermögensvorteil aus der Lieferung verschiedenen Verbindung stand, die ihn zu einer bewußten oder unbewußten Pflichtverletzung bei der Empfehlung oder der Abnahme verleiten konnte, und die von dem anderen Teil zu dem Zweck, den Kläger zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu bestimmen, eingegangen war. Dieses Vertrauen hat der Kläger durch Empfehlung der Altonaer Firma unter Verschweigung des von dieser ihm gegebenen Gratifikationsversprechens gröblich getäuscht.

Es ist erfreulich, daß durch dieses Urteil den laxen Anschauungen über die sogenannten „Gratifikationen", die tatsächlich einen Vertrauensmißbrauch bedeuten, entgegengetreten wird.

---

* Die Klagen über die sogenannte **Kanzleigebühr**, die in der letzten Zeit von den russischen Zollbehörden bei der Ausfuhr von Waren aus Rußland erhoben wurde, haben gewirkt. Nach einer Meldung der „Königsb. Hartg.

Aus den Konzerten.

Von

Dr. Leopold Schmidt.

Die gleichzeitige Aufführung der Johannis- und der Matthäus-Passion an einem Tage bestätigte, was ich neulich über die Zunahme des Interesses und des Verständnisses für Sebastian Bachs Tonwerke gesagt habe. Wir arbeiten jetzt uns Breite. Das schadet aber nichts; Bach gehört zu den wenigen, die auch das vertragen. Zumal seine Passionsmusiken — die beiden einzigen, die uns von den fünf, die Bach geschrieben, erhalten geblieben — gewinnt man immer lieber, je öfter man sie hört. Ich konnte es mir am Freitag nicht versagen, die Gelegenheit zu benutzen und von beiden Werken je einen Teil zu genießen. Man könnte das unkünstlerisch, weihelos finden; indessen, wer in dieser Musik gut bewandert ist, kann sich den unvollständigen Eindruck einigermaßen ersetzen, und in der kurzen Automobilfahrt von der Singakademie nach der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche überschlug ich die Jahre, die zwischen der jüngeren (Johannis) und der älteren (Matthäus) Passion liegen und aus Bach einen in mancher Hinsicht veränderten Meister gemacht hatten.

Welcher von beiden man den Vorzug geben will, hängt von der individuellen Veranlagung des Hörenden ab. Die Allgemeinheit hat für die Matthäus-Passion entschieden. Sie ist dramatischer: das bringt sie dem Empfinden unserer Zeit näher. Zu der Johannis-Passion ist dem Lyrischen ein breiterer Raum gegönnt; dafür enthält sie noch Innigeres, Zarteres, und nicht geringer sind, trotz der größeren Einfachheit, ihre musikalischen Wunder. Allein der Eingangschor, dessen Harmonie und romantische Klangfarben so überzeugend das Schmerzvolle des Stoffes zu Gemüte führen! Die ältere Partitur besitzt wiederum in den Chorälen, die so wirkungsvoll an die Einschnitte der Handlung gesetzt sind, ein Machtmittel von stärkster, volkstümlicher Art. Wie gesteigert müßte ihre Wirkung erst sein, wenn, wie Bach es wollte, die Gemeinde sie mitsänge! Man denke sich zum Beispiel, daß nach der Stelle von Petri Beteuerung „Und wenn ich mit Dir sterben müßte!" die Versammlung sich erhöbe und in die Worte einstimmte: „Ich will hier bei Dir stehen." Wie anders, wie persönlicher noch würde sich die Beziehung des Hörers zum Kunstwerk gestalten! Und die zwölf Stücke wie „O Golgatha" oder „Am Abend, da es kühle ward", die wiegen natürlich zu Gunsten des Ganzen. Mir fiel wieder auf, mit welcher Feinheit Bach die Stimmung in ein Schlummerlied ausklingen läßt. Die einfache Liedform wendet er an, nur in Dimensionen gerückt, wie sie der Schluß eines so monumentalen Werkes erforderte. Hört man dergleichen, wird man recht die Echtheit, die Unabsichtlichkeit dieser Kunst gewahr, dann verschwindet, was einem an dem Ringen späterer Geister nach subjektivem Ausdruck gelegentlich wertvoller erscheint vor diesem Gipfel einer in sich abgeschlossenen Kultur, die so nur einmal die musikalische Entwickelung aufzuweisen hat.

Die Aufführungen waren beide gut. In der Wiedergabe der Johannis-Passion gab die Singakademie unter Georg Schumann eine chorische Leistung von vollendeter Schönheit. Johannes Messchaerts Gesang lieh dem Christusbilde ideale Züge; ich wüßte dieser Behandlung des Oratorienstils, besonders des Bachschen, in Deutschland nichts an die Seite zu setzen. Gut war auch Frau Hiller-Rückbeil; der Evangelist des Herrn George Walter erschien mir trotz mancher Vorzüge zu erregt, zu menschlich, auch reichte die Stimme in der Arie nicht aus. Gertrud Fischer bewies in der Durchführung der Altpartie, daß sie bei beschränkten Mitteln durch Vornehmheit des Tones und musikalische Auffassung auch ernstesten Aufgaben gewachsen ist. Die instrumentale Begleitung weckte wieder Zweifel und Fragen auf. Die B-dur-Arie des Soprans und manches andere klang doch recht dünn und unbefriedigend. Professor Heinrich Reimann, der mit seinem Bach-Verein in den prunkvoll unprotestantischen Hallen der Gedächtniskirche die Matthäus-Passion machte, hatte wohl aus solchen Erwägungen zum Teil zu der Bearbeitung von Robert Franz gegriffen. Franz hat das Orchester in modernerer Weise ausgesetzt, hellere Klangfarben verwendet, und manches Loch, manche leere Stelle, die wir sonst empfinden, zugedeckt. Einer der feinsten Kenner des Meisters, hat er die Linie, die Geschmack und Pietät ziehen, kaum jemals überschritten, und da es nun einmal bei Bach nachzuhelfen gilt, scheint mir seine Verlebendigung durchaus annehmbar. Sehr gefallen hat mir die Art, wie Reimann die Recitative am Klavier begleitete: in gebrochenen Akkorden, vielfach freier ausgestaltet als üblich. Der Bach-Verein kann sich mit der Singakademie nicht messen, bot aber eine sehr tüchtige Leistung, die von eingehendem und verständigem Studium zeugte. Den bewegteren Chören kam die Kirchenakustik nicht zu statten, wogegen die stimmungsvoll und sinngemäß nüancierten Choräle von ausgezeichneter Wirkung waren. Der Christus Anton Sistermanns ist mir zu pathetisch; mehr als die übrigen Mitwirkenden (Meta Dietrich-Geyer, die Herren Jungblut und Stammer) gefiel mir Paula Weinbaum, deren Alt und deren Gestaltungsgabe sich prächtig entwickeln. Für die Baßsoli, die dem Vertreter der Christus-Partie stets zu tief liegen, sollte man nie versäumen, einen geeigneten Sänger zu engagieren. Es lohnt sich. Konzertmeister Klingler spielte das Violinsolo so schön, daß er hier nicht unerwähnt bleiben darf. Der wichtige Orgelpart war in der Singakademie bei Professor Kawerau, in der Gedächtniskirche bei Herrn Richard Rößler in besten Händen.